



Die Stadtverordnetenversammlung

## Tagesordnung I Punkt 18 der öffentlichen Sitzung am 15. März 2018

Antrags-Nr. 18-F-21-0026

### Zollspeicher Biebrich - Wiederkaufsrecht ausüben - Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 15.03.2018 -

Ein Rechtsgutachten hat ergeben, dass der Landeshauptstadt Wiesbaden das im seinerzeitigen Kaufvertrag verankerte Wiederkaufsrecht bereits jetzt zusteht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit müsste nach Meinung der Juristen dieses Recht jedoch unmittelbar ausgeübt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - Die Deutsche Denkmal AG das ehemalige Zollgebäude in Biebrich zum Jahreswechsel weiterveräußert hat,
  - Etliche Punkte, zu deren Umsetzung die Deutsche Denkmal AG im Rahmen der Projektrealisierung verpflichtet gewesen wäre, nicht weitergegeben worden sind,
  - Der vertraglich vereinbarte und durch ein Wiederkaufsrecht gesicherte Fertigstellungstermin (05.02.2019) nach eigener Aussage des Erwerbers keinesfalls mehr realisierbar ist,
  - Nach vorliegender rechtlicher Bewertung der Kanzlei BCP (Dr. Magel) die LHW somit ihr Wiederkaufsrecht sofort ausüben kann und auch ein solches Vorgehen empfiehlt.
2. Dezernat III/80 wird ermächtigt und beauftragt, das der LHW zustehende Wiederkaufsrecht unverzüglich auszuüben und hierzu die Kanzlei BCP, Dr. Magel, aus Wiesbaden entsprechend der im Rahmen der rechtlichen Bewertung skizzierten Handlungsempfehlungen die Ansprüche der LHW geltend zu machen und ggf. (nach vorab einzuholender Zustimmung durch das Rechtsamt) auch gerichtlich durchzusetzen.

---

### Beschluss Nr. 0107

Der Antrag wird in folgender Form angenommen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - Die Deutsche Denkmal AG das ehemalige Zollgebäude in Biebrich zum Jahreswechsel weiterveräußert hat,
  - Etliche Punkte, zu deren Umsetzung die Deutsche Denkmal AG im Rahmen der Projektrealisierung verpflichtet gewesen wäre, nicht weitergegeben worden sind,
  - Der vertraglich vereinbarte und durch ein Wiederkaufsrecht gesicherte Fertigstellungstermin (05.02.2019) nach eigener Aussage des Erwerbers keinesfalls mehr realisierbar ist,
  - Nach vorliegender rechtlicher Bewertung der Kanzlei BCP (Dr. Magel) die LHW somit ihr Wiederkaufsrecht sofort ausüben kann und auch ein solches Vorgehen empfiehlt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt, das der Landeshauptstadt Wiesbaden zustehende Wiederkaufsrecht unverzüglich auszuüben und ggf. gerichtlich durchzusetzen.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2018

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .03.2018

Dezernat III  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gerich  
Oberbürgermeister